

Vertrag Nr. [...]



Hub Trading

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| GRUNDSÄTZLICHES | 3 |
| § 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages | 3 |
| PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING“ | 4 |
| § 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum | 4 |
| § 3 Gasübergabepunkt | 4 |
| ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH | 5 |
| § 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden | 5 |
| § 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation | 5 |
| § 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen | 5 |
| TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN | 7 |
| § 7 Grundsätze | 7 |
| § 8 Netzzugang und Transport des Gases | 7 |
| SPEICHERENTGELT | 8 |
| § 9 Speicherentgelt | 8 |
| § 10 Leistungsentgelt | 8 |
| § 11 Variables Entgelt | 9 |
| § 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt | 9 |
| § 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt | 9 |
| Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte | 10 |
| § 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte | 10 |
| § 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt | 11 |
| § 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt | 11 |
| ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE | 12 |
| § 17 Rechnungsstellung | 12 |
| HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT | 13 |
| § 18 Haftung | 13 |
| § 19 Höhere Gewalt | 13 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 13 |

| | |
|---|----|
| § 20 Salvatorische Klausel | 13 |
| § 21 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen | 14 |
| § 22 Sonstiges..... | 14 |

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Hub Trading“ im Marktgebiet der GASPOOL - Balancing Services GmbH („GASPOOL“) zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen und die mit der Abwicklung dieses Vertrages einhergehenden Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2020 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual Hub, gültig ab 01.04.2021.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Hub Trading“, Stand 01.02.2021.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTDEFINITION „HUB TRADING“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* zur Ein- und Ausspeicherung von *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 im Zeitraum vom 01.04.2021, 06:00 Uhr bis 01.04.2022, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten, nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 Satz 2 dieses Vertrages festen *Kapazitäten* („feste *Kapazitäten*“ im Sinne dieses Vertrages) *Arbeitsgasvolumen*, *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die *Einspeicherkennlinie* bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die *Ausspeicherkennlinie* bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 3 Gasübergabepunkt

Gasübergabepunkt für die einzuspeichernden bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist der Virtuelle Handlungspunkt („VHP“) im Marktgebiet der GASPOOL.

Die physische Speicherung der einzuspeichernden *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der im Marktgebiet der GASPOOL gelegenen *Speicher* Etzel ESE, Jemgum, Bad Lauchstädt oder Bernburg, wobei die letztgenannten beiden *Speicher* eine Speicherzone bilden und innerhalb dieser Speicherzone unter der Bezeichnung „VGS Storage Hub“ als ein *Speicher* integriert betrieben werden.

ABWICKLUNG DIESES VERTRAGES, DIFFERENZMENGENAUSGLEICH

§ 4 Eigener Bilanzkreis des Kunden

Der *Kunde* führt einen eigenen Bilanzkreis und teilt VGS rechtzeitig vor Beginn des *Leistungszeitraums* seinen Bilanzkreiscode und ggf. weitere erforderliche Angaben mit.

Die Abwicklung der Gaslieferungen erfolgt im Übrigen nach den Regelungen des Operating Manual Hub.

§ 5 Nominierung, Matching, Allokation, Kommunikation

- (1) Für den Nominierungs- (Erst- und Renominierung), Matching- und Allokationsprozess sowie für die Kommunikation gelten die Regelungen des Operating Manual Hub.
- (2) Die *Nominierungen* gemäß Absatz (1) sind auch für die rechtzeitige Anmeldung von Transportkapazitäten durch VGS und zur Übergabe/Übernahme der *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 erforderlich.

Der *Kunde* ist daher verpflichtet, die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* gegenüber VGS entsprechend der im Operating Manual Hub genannten Vorlaufzeiten zu nominieren.

§ 6 Differenzmengen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die *Vertragspartner* sind verpflichtet gegenüber dem *Marktgebietsverantwortlichen* nach dessen Regelungen die *Gasmengen* zu nominieren, die dem *Kunden* seitens VGS zur Ein- bzw. Ausspeicherung und damit zur Übergabe an VGS bzw. Übernahme von VGS am VHP bestätigt worden sind. Soweit in diesem Zusammenhang die von VGS gegenüber dem *Kunden* zur Ein- bzw. Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* am VHP nicht übergeben bzw. nicht übernommen werden („Differenzmengen“), sind die *Vertragspartner* verpflichtet in den nachfolgend beschriebenen Fällen für die Zurverfügungstellung der Differenzmengen wie folgt Ausgleichsbeträge zu zahlen:
 - a) VGS zahlt an den *Kunden* einen Ausgleichsbetrag für Differenzmengen, wenn
 - aa) der *Kunde* die von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- ab) VGS die von ihr zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Das *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* wird vollumfänglich mit den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Ausspeicherung bestätigten *Gasmengen* belastet.

- b) Der *Kunde* zahlt an VGS einen Ausgleichsbeitrag, wenn

- ba) der *Kunde* die von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übergeben hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für positive Ausgleichsenergie zuzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- bb) VGS die von ihr zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* nicht bzw. nicht vollumfänglich am VHP übernommen hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsbetrag durch Multiplikation der jeweiligen Differenzmenge mit dem jeweils aktuellen Entgelt des *Marktgebietsverantwortlichen* für negative Ausgleichsenergie abzüglich Flexibilitätskostenbeitrag.

Die ausweislich der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub von VGS zur Einspeicherung bestätigten *Gasmengen* werden dem *Arbeitsgaskonto* des *Kunden* vollumfänglich gutgeschrieben. VGS trägt dafür Sorge, dass sich die bestätigten *Gasmengen* tatsächlich im *Speicher* befinden.

- (2) Der Berechnung von Ausgleichsbeträgen gemäß Abs. (1) lit. a) bzw. lit. b) sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Differenzmengen gültigen, vom *Marktgebietsverantwortlichen* üblicherweise unter www.gaspool.de veröffentlichten Ausgleichsenergieentgelte und Flexibilitätskostenbeiträge als Nettoentgelte zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Den Regelungen gemäß vorstehendem Abs. (1) liegen die Bestimmungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzgl. Ausgleichsbeträgen für Differenzmengen zugrunde; § 8 Abs. (3) gilt daher im Falle von Änderungen entsprechend.

TRANSPORT UND NETZTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 7 Grundsätze

Am *Gasübergabepunkt* und im *Gastransportsystem* gelten die jeweiligen technischen Rahmenbedingungen des *Marktgebietsverantwortlichen* bzw. der *angrenzenden Netzbetreiber*.

Der *Marktgebietsverantwortliche* ist GASPOOL. Die *angrenzenden Netzbetreiber* sind:

- in Bezug auf den *Speicher* VGS Storage Hub die ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“);
- in Bezug auf den *Speicher* Etzel ESE die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („GUD“) sowie Open Grid Europe GmbH („OGE“)
- in Bezug auf den *Speicher* Jemgum die GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“).

§ 8 Netzzugang und Transport des Gases

- (1) Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrages ist, dass beide *Vertragspartner* mit dem *Marktgebietsverantwortlichen* einen Bilanzkreisvertrag zur Übertragung von *Gasmengen* zwischen Bilanzkreisen am VHP abschließen bzw. unterhalten, um das Gas am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 übergeben bzw. übernehmen zu können.
- (2) Darüber hinaus schließt VGS zur Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten folgende Verträge mit den in § 7 Satz 3 genannten *angrenzenden Netzbetreibern*:
- a) Ausspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher*,

- b) Einspeisevertrag für den Transport von *Gasmengen* vom *Speicher* zum VHP.
- (3) Die Wahl des physischen Speichers und damit verbunden der Transport der *Gasmengen* vom VHP zum jeweiligen *Speicher* bzw. vom jeweiligen *Speicher* zum VHP obliegt VGS.

Im Fall der ganz oder teilweise berechtigten transportseitigen Unterbrechung durch einen *angrenzenden Netzbetreiber*, ist VGS gleichermaßen berechtigt, den *Kunden* entsprechend zu kürzen und damit entsprechend geringere *Gasmengen* am *Gasübergabepunkt* gemäß § 3 an den *Kunden* zu übergeben bzw. zu übernehmen.

- (4) Sollten Regelungen der in Absatz (1) und (2) genannten Verträge, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken, aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften, behördlichen Maßnahmen oder anderen hoheitlichen Eingriffen geändert werden, so sind beide *Vertragspartner* verpflichtet, diesen Vertrag in der zur ordentlichen Erfüllung angemessenen Weise anzupassen. Verweigert ein *Vertragspartner* ohne wichtigen Grund die notwendige Mitwirkung, so wird der andere währenddessen von seiner Vertragserfüllungspflicht befreit.

SPEICHERENTGELT

§ 9 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgelts* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 10,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 11,
- dem *nutzungsabhängigen Einspeicherentgelt* gemäß § 12 und
- dem *nutzungsabhängigen Ausspeicherentgelt* gemäß § 13.

§ 10 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt* in Euro.

§ 11 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.4 des Operating Manual Hub mitgeteilten *Gasmengen*.

§ 12 Nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt* („Entgelt ESL“).

Dieses *Entgelt ESL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ESLE = e \cdot T_E$$

In obiger Formel bedeuten:

ESLE *Entgelt ESL* für einen bestimmten *Gastag d*.

e höchste, im Rahmen der Erstnominierung des *Kunden* gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen *Gastag d* zur Einspeicherung nominierte stündliche *Gasmenge* in kWh/h.

T_E das im Weiteren auch als „Exit-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von *Gasmengen* vom VHP zum *Speicher* in ct/(kWh/h)/d.

- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ESL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Exit-Entgelt **T_E** von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstnominierung zur Einspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt.

§ 13 Nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *nutzungsabhängiges*

Ausspeicherentgelt („Entgelt ASL“).

Dieses *Entgelt ASL* berechnet sich nach Maßgabe der nachstehenden Formel:

$$ASLE = a \cdot T_A$$

In obiger Formel bedeuten:

| | |
|----------------------|---|
| ASLE | <i>Entgelt ASL</i> für einen bestimmten <i>Gastag d</i> . |
| a | höchste, im Rahmen der Erstnominierung des <i>Kunden</i> gemäß Nummer 4.1.3 des Operating Manual Hub für den jeweiligen <i>Gastag d</i> zur Ausspeicherung nominierte stündliche <i>Gasmenge</i> in kWh/h. |
| T_A | das im Weiteren auch als „Entry-Entgelt“ bezeichnete, in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unter Nummer 2.3 für den jeweiligen Zeitraum bezifferte Entgelt für die Vorhaltung von Transportkapazitäten zum Transport von <i>Gasmengen</i> vom <i>Speicher</i> zum VHP in ct/(kWh/h)/d. |

- (2) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des *Entgelts ASL* gemäß Abs. (1) bleibt in Bezug auf das Entry-Entgelt *T_A* von einer etwaigen Reduzierung der in der Erstnominierung zur Ausspeicherung nominierten *Gasmengen* im Wege der Renominierung gemäß Nummer 4.1.4 des Operating Manual Hub unberührt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 14 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Hub Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (1),
 - *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle
- einer *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 15 Abs. (2),

- einer *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 16 Abs. (2).

§ 15 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der *Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der *Gasmengen*“).

- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.
- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der *Kunde* für die Aufteilung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 16) finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual Hub geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

ABRECHNUNG DER ENTGELTE UND AUSGLEICHSBETRÄGE

§ 17 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das gemäß § 10 zu zahlende *Leistungsentgelt* monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 11, das *nutzungsabhängige Einspeicherentgelt* gemäß § 12 sowie das *nutzungsabhängige Ausspeicherentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gemäß § 6 für Differenzmengen gegebenenfalls zu zahlender Ausgleichsbetrag wird grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung gestellt, der der Entstehung von Differenzmengen folgt.
- (4) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für eine *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 15 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für eine *Gasübergabe* gemäß § 16 Abs. (3) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

§ 18 Haftung

VGS haftet abweichend von Nummer 18 der Speicher-AGB in Bezug auf Schäden die dem *Kunden* im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehen und die auf Störungen der Netznutzung (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) beruhen, nur in dem Umfang, wie Rückgriff gegenüber dem *angrenzenden Netzbetreiber* aus dem dem Transport jeweils zugrundeliegenden Vertrag (Ein- und Ausspeisevertrag) möglich ist. VGS wird den *Kunden* über das Vorliegen einer solchen Störung nach Können und Vermögen unverzüglich informieren.

Die Regelungen des § 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

Nutzt ein *Vertragspartner* zur Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten Dienstleistungen Dritter, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt im Sinne von Nummer 19.2 der Speicher-AGB darstellen würde, auch zugunsten dieses *Vertragspartners* als höhere Gewalt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 21 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.
- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

§ 22 Sonstiges

- (1) Zum 01.10.2021 werden die beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL bzw. Net-Connect Germany zu einem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ zusammengeführt. Sofern innerhalb dieses Vertrages und seiner Anlagen auf das Marktgebiet GASPOOL abgestellt oder verwiesen wird („Verweis“), wird der Verweis auf das Marktgebiet GASPOOL zum Zeitpunkt der Marktgebietszusammenlegung automatisch durch einen Verweis auf das Marktgebiet „Trading Hub Europe“ ersetzt. Die automatische Ersetzung gilt analog für den Fall, dass es im Anschluss daran zu weiteren Marktgebietszusammenlegungen unter Einbindung des Marktgebiets „Trading Hub Europe“ kommt.
- (2) Zur Weiterbeschäftigung des Vertrages durch VGS ist der *Kunde* verpflichtet, VGS die notwendigen Bilanzkreisdaten des neuen Marktgebietes „Trading Hub Europe“ so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Übergabe bzw. Übernahme der *Gasmengen* ab dem 01.10.2021 unter Berücksichtigung dieses neuen Marktgebietes „Trading Hub Europe“ erfolgen kann.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

Anlage

„Kapazitäten und Speicherentgelt“

zum Vertrag Nr. [...]



Hub Trading

- gültig ab 01.04.2021 -

1 Kapazitäten

1.1 Kapazitäten

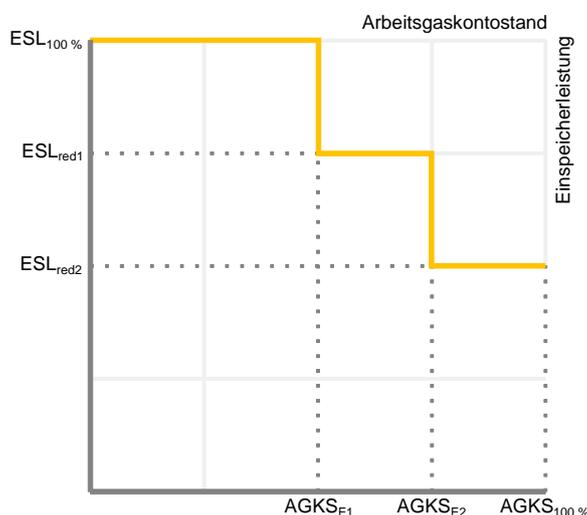
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*.

| Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | AGV GWh | ESL MWh/h | ASL MWh/h | Unterbrechbarkeit |
|--|------------|--------------|--------------|-------------------|
| 01.04.2021 – 01.04.2022 | [...] | [...] | [...] | fest |

1.2 Kennlinien

Der unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinie ist die maximal nutzbare *Ein- und Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* $ESL_{100\%}$ bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E2}$ ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu ESL_{red1} zu nutzen.

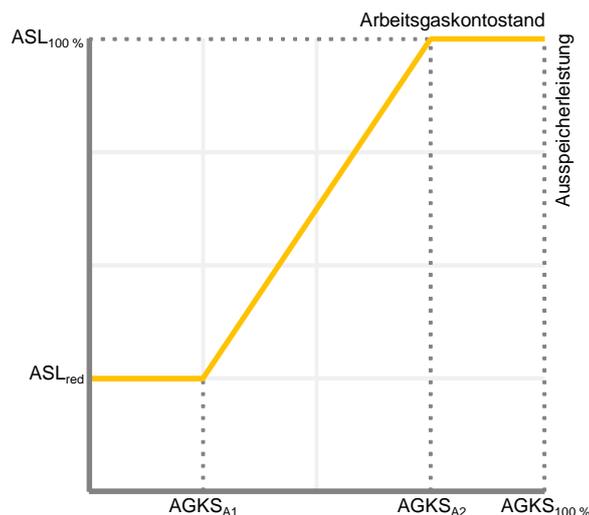
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

| Leistungszeitraum | ESL _{100%} | ESL _{red1} | ESL _{red2} | AGKS _{E1} | AGKS _{E2} | AGKS _{100%} |
|-------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|--------------------|--------------------|----------------------|
| 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | MWh/h | MWh/h | MWh/h | GWh | GWh | GWh |
| 01.04.2021 – 01.04.2022 | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] |

1.2.1 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

| Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | ASL_{100%} MWh/h | ASL_{red} MWh/h | AGKS_{A1} GWh | AGKS_{A2} GWh | AGKS_{100%} GWh |
|---|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 01.04.2021 – 01.04.2022 | [...] | [...] | [...] | [...] | [...] |

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Leistungsentgelt € |
|--|------------------------------|
| 01.04.2021 – 01.04.2022 | [...] |

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Faktor „variables Entgelt“ €/MWh |
|--|--|
| 01.04.2021 – 01.04.2022 | 0,485 |

2.3 Nutzungsabhängiges Ein- bzw. Ausspeicherentgelt

Die folgende Tabelle enthält das zur Berechnung des *Entgelts ESL* heranzuziehende Exit-Entgelt T_E sowie das zur Berechnung *Entgelts ASL* heranzuziehende Entry-Entgelt T_A :

| Zeitraum | Exit-Entgelt T_E ct/(kWh/h)/d | Entry-Entgelt T_A ct/(kWh/h)/d |
|---------------------|--|---|
| Januar bis Dezember | 0,3184 | 0,3184 |